

Tit. B.IV.2 RdSchr. 91b

Gemeinsames Rundschreiben betr. RRG 1992 und RÜG; hier: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht sowie Hinzuverdienstgrenzen

Tit. B – Beiträge -> Tit. B.IV – Beitragstragung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. RRG 1992 und RÜG; hier: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht sowie Hinzuverdienstgrenzen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 91b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.IV.2 RdSchr. 91b – Hausgewerbetreibende

Die in § 169 Nr. 3 SGB VI geregelte Beitragslastverteilung entspricht der für Arbeitnehmer. Dies bedeutet, dass die Rentenversicherungsbeiträge für Hausgewerbetreibende vom Hausgewerbetreibenden und seinem Auftraggeber (= Arbeitgeber) je zur Hälfte zu tragen sind. . . Ausdrücklich geregelt wird in § 169 Nr. 4 SGB VI . . ., dass Hausgewerbetreibende, die ehrenamtlich tätig sind und eine Aufstockung ihres beitragspflichtigen Arbeitseinkommens gemäß § 165 Abs. 2 in Verb. mit § 163 Abs. 3 SGB VI beantragt haben, die auf den Unterschiedsbetrag entfallenden Rentenversicherungsbeiträge selbst zu tragen haben.